

KALKULATION DER WASSERBENUTZUNGSGEBÜHR

für den Zeitraum 2024 bis 2026

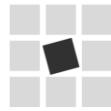
für die

Inselgemeinde Juist



KOMMUNA - TREUHAND

GMBH ■ ■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Grundlagen und Durchführung der Kalkulation	1
I. Vorbemerkung	1
II. Kalkulation der Wasserbenutzungsgebühr	2
1. Grundlagen	2
2. Durchführung der Kalkulation	3
III. Zusammenfassung	3
C. Schlussbemerkung	4



Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Kalkulation der Wasserbenutzungsgebühr 2024 bis 2026

Anlage 2: Aufwandsermittlung 2021 bis 2026

Anlage 3: Nachkalkulation der Wasserbenutzungsgebühr 2021 bis 2023

Allgemeine Auftragsbedingungen



A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Bürgermeister der Inselgemeinde Juist hat uns beauftragt, für die Erhebung der Wasserbenutzungsgebühr gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 3. Juli 2023 die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026 zu erstellen.

Gegenstand des Auftrages war neben der Ermittlung der in die Kalkulation einzubeziehenden Aufwendungen die Ermittlung der Wasserbenutzungsgebühr. Vereinbarungsgemäß haben wir neben der verbrauchsabhängigen Gebühr eine Grundgebühr auf der Basis von erforderlichen Vorhaltekosten für den Wasseranschluss ermittelt. Bei der Ermittlung der Grundgebühr haben wir die Durchflussmenge auf der Basis der Zählergrößen zugrunde gelegt.

Die Kalkulation wurde im Oktober 2023 mit Unterbrechungen in unserem Büro ausgearbeitet.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 4 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Über die Ausarbeitung der Kalkulation sowie deren Ergebnisse erstatten wir nachfolgenden Bericht.

B. Grundlagen und Durchführung der Kalkulation

I. Vorbemerkung

Die Inselgemeinde Juist berechnet auf der Grundlage des NKAG gemäß der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Inselgemeinde Juist (Wasserabgabensatzung) vom 3. September 1996 in der Fassung vom 7. Dezember 2020 (13. Nachtragsfassung) innerhalb der Inselgemeinde Juist für die Wasserversorgung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserbenutzungsgebühren).

Die Kalkulation erfolgt unter Berücksichtigung der Vorschriften des NKAG. Danach können Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Niedrigere Gebühren dürfen erhoben werden, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Zu den kalkulationsfähigen Aufwendungen zählen neben Material- und Energiekosten insbesondere auch Fremdleistungen und Personalkosten.



Des Weiteren gehören zu den kalkulationsfähigen Aufwendungen auch die Abschreibungen und Zinsaufwendungen. Diese wurden im Rahmen der Gebührenkalkulation als Kosten der Bereitstellung (fixe Kosten) betrachtet und für eine **Grundgebühr** zugrunde gelegt. Zu den Kosten der Bereitstellung gehören im Rahmen der Kalkulation die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen abzüglich der Erträge aus der Auflösung für Sonderposten für Investitionszuschüsse. Auf die Bemessung der Abschreibungen auf der Grundlage von Wiederbeschaffungskosten wurde verzichtet.

Ferner gehören dazu die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen aus der Aufnahme des Fremdkapitals für bisherige Anschaffungen mit den jeweils gezahlten Zinsen sowie für die im Kalkulationszeitraum voraussichtlich durchzuführenden Investitionen mit einem Zinssatz von 3,0 %. Auf eine kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung wurde verzichtet.

Bei den Sachaufwendungen sind wir von jährlichen Preissteigerungen für 2024 in Höhe von 2,7 %, für 2025 in Höhe von 2,2 % und für 2026 in Höhe von 2,0 % ausgegangen. Beim Personalaufwand sind wir im Rahmen der Kalkulation von Kostensteigerungen für 2024 in Höhe von 12 % ausgegangen. Grund dafür sind höhere Tarifsteigerungen sowie die Zahlung eines Sockelbetrages. Für die Jahre 2025 und 2026 sind wir von Kostensteigerungen in Höhe von 2 % ausgegangen.

Da innerhalb der Inselgemeinde Wasserverbräuche anfallen, die der Allgemeinheit zugutekommen, wurde von den kalkulationsfähigen Aufwendungen ein Anteil der Allgemeinheit in Höhe von 3,5 % abgezogen. Es handelt sich bei diesen Wasserverbräuchen um die Bewässerung von Grünanlagen und die Löschwasserversorgung.

Die **verbrauchsabhängige Gebühr** wird auf der Grundlage des Wasserverbrauchs (Wirklichkeitsmaßstab) bemessen.

II. Kalkulation der Wasserbenutzungsgebühr

1. Grundlagen

Für unsere Kalkulation standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Spartenrechnungen der Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist (Eigenbetrieb) für die Geschäftsjahre 2021 und 2022,
- der Wirtschaftsplan 2023 der Wirtschaftsbetriebe der Inselgemeinde Juist,
- die Angaben über das Investitionsvolumen für die Jahre 2024, 2025 und 2026,
- Angaben der Inselgemeinde Juist zu den Wasserzählern und der prognostizierten Wasserverbrauchsmenge,
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Inselgemeinde Juist.



2. Durchführung der Kalkulation

Wir haben im Rahmen unserer Kalkulation für den Zeitraum von 2021 bis 2023 (Basisjahre) eine Nachkalkulation erstellt. Grundlage hierfür waren die Spartenrechnungen 2021 und 2022 und der Wirtschaftsplan 2023. Außerdem wurden die Abschreibungen auf der Grundlage der geänderten Investitionsdaten berücksichtigt.

Die Kosten für die Kalkulationsjahre 2024 bis 2026 wurden auf der Grundlage der Basisjahre prognostiziert.

Für die Konzessionsabgabe sind wir für den Kalkulationszeitraum davon ausgegangen, dass auf der Grundlage der Jahresabschlüsse eine Konzessionsabgabe in Höhe von jeweils € 40.000,00 erwirtschaftet werden kann.

Im Bereich des Sachanlagevermögens sind wir davon ausgegangen, dass in den Jahren 2025 und 2026 insgesamt Investitionen in Höhe von voraussichtlich zusammen T€ 550 getätigt werden. Die prognostizierten Abschreibungen wurden auf der Grundlage der AfA-Tabellen für den Wirtschaftszweig „Energie- und Wasserversorgung“ ermittelt.

Da die Investitionen mit Fremdkapital finanziert werden sollen, wurden die Finanzierungskosten entsprechend berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Grundgebühr, die für die Kosten der Bereitstellung (fixe Kosten) berechnet wurde, sind wir für die unterschiedlichen Verbrauchsstellen von einem sogenannten Durchflussmengenschlüssel ausgegangen. Maßgeblich für die Bemessung des Durchflussmengenschlüssels war die Zählergröße, d. h. der Querschnitt der verwendeten Zähler. Das Mengengerüst hierzu haben wir von der Gemeindeverwaltung der Inselgemeinde erhalten.

Bei der Ermittlung der verbrauchsabhängigen Wassergebühr wurden uns die prognostizierten Wassermengen der Verbraucher von der Verwaltung der Inselgemeinde vorgegeben.

III. Zusammenfassung

Aufgrund der durchgeführten Kalkulation der Wasserbenutzungsgebühr für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2026 wurden Kosten der Bereitstellung (fixe Kosten) in Höhe von durchschnittlich T€ 288 und weitgehend verbrauchsabhängige Kosten in Höhe von durchschnittlich T€ 566 (**Anlage 1**) ermittelt. Unter Berücksichtigung der Unterdeckung aus der Nachkalkulation 2021 bis 2023 von durchschnittlich T€ 68 (**Anlage 3**) ergibt sich ein durchschnittlicher kalkulationsfähiger Aufwand für die Verbrauchsgebühr in Höhe von T€ 615 und für die Grundgebühr in Höhe von T€ 288.



Die Kalkulation der **Grundgebühren** hat unter Zugrundelegung der Kosten für die Bereitstellung und der unterschiedlichen Zählergrößen folgende Grundgebühren für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 ergeben:

<u>Zählergröße</u>	<u>Entgelt pro Monat</u>
QN	€
2,50	20,62
6,00	49,50
10,00	82,50
20,00	164,99
25,00	206,24
40,00	329,99

Die Ermittlung der **verbrauchsabhängigen Wassergebühr** für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2026 hat einen Preis von € 2,20 pro m³ Wasser ergeben.

C. Schlussbemerkung

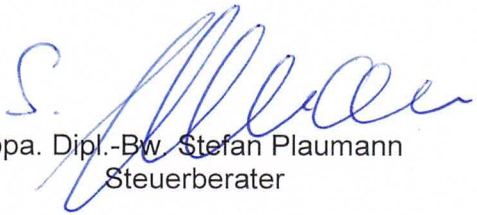
Unsere Kalkulation basiert auf den uns vorgelegten Unterlagen und den uns erteilten Auskünften. Dabei haben wir uns auch auf unsere Erfahrungen in der Beratung und Prüfung von kommunalen Wasserversorgungsunternehmen gestützt.

Unsere Ergebnisse haben wir entsprechend unseren Berufsgrundsätzen gewissenhaft und vollständig dokumentiert.

Delmenhorst, den 24. Oktober 2023




Dipl.-Bw. Lothar Jeschke
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater


ppa. Dipl.-Bw. Stefan Plaumann
Steuerberater

Kalkulation der Wasserbenutzungsgebühr 2024 bis 2026

	2024 €	2025 €	2026 €	Durchschnitt €
kalkulationsfähiger Aufwand				
It. Aufwandsermittlung				
I. verbrauchsabhängige Kosten	559.600,00	567.400,00	571.500,00	566.200,00
abzüglich Deckungsmittel	-19.600,00	-20.000,00	-20.400,00	-20.000,00
	540.000,00	547.400,00	551.100,00	546.200,00
II. Kosten der Bereitstellung	275.990,00	288.850,00	297.800,00	287.583,00
Kapitalkosten	189.400,00	197.700,00	197.700,00	194.933,33
teillfixe Kosten (Personalaufwand)	96.590,00	101.650,00	110.900,00	103.050,00
abzgl. Anteil der Allgemeinheit (3,5 %)	-10.000,00	-10.500,00	-10.800,00	-10.400,00
vorl. gesamter kalkulationsfähiger Aufwand	815.990,00	836.250,00	848.900,00	833.783,00
III. Ausgleich der Überdeckungen (-) / Unterdeckungen 2021 bis 2023	92.387,16	-44.042,81	156.839,00	68.400,00
kalkulationsfähiger Aufwand	908.377,16	792.207,19	1.005.739,00	902.183,00

davon:

Deckung durch Grundgebühr 287.583,00

Deckung durch Verbrauchsgebühr 614.600,00

IV. Ermittlung der Gebühren**a) Grundgebühr**

Zählergrößen QN	Anzahl Zähler	Zählergrößen gesamt	Jahresgebühr in €	Monatsgebühr in €
2,5	532	1.330	247,49	20,62
6	155	930	593,98	49,50
10	40	400	989,96	82,50
20	7	140	1.979,92	164,99
25	1	25	2.474,90	206,24
40	2	80	3.959,83	329,99
	737	2.905		

b) verbrauchsabhängige Gebühr

Wassermenge in m3	Gebühr in € pro m3
280.000	2,20

Aufwandsermittlung 2021

	Gesamt lt. GuV €	nicht beitragsfähiger Bereich €	Wasser- versorgung €
I. <u>Weitgehend verbrauchsabhängige Kosten</u>			
Materialaufwand	781.610,82	3.546,40	778.064,42
Personalaufwand	237.395,11	26.113,46	211.281,65
Sonstige betriebliche Aufwendungen	248.361,61	2.235,25	246.126,36
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	163,23	163,23	0,00
Sonstige Steuern	1.404,85	56,19	1.348,66
Zwischensumme	1.268.935,62	32.114,54	1.236.821,08
abzügl. Anteil der Allgemeinheit (3,5 %)	-44.412,75	0,00	-44.412,75
Summe verbrauchsabhängige Kosten	1.224.522,87	32.114,54	1.192.408,33
<u>Deckungsmittel (ohne Wasserbenutzungsgebühr)</u>			
Umsatzerlöse / aktivierte Eigenleistungen	33.432,43	33.432,43	0,00
Sonstige betriebliche Erträge und Zinserträge	17.264,74	3.452,95	13.811,79
Summe Deckungsmittel	50.697,17	36.885,38	13.811,79
<u>kalkulationsfähiger Aufwand</u>	1.173.825,70	-4.770,84	1.178.596,54
II. <u>Kosten der Bereitstellung</u>			
Abschreibungen abzüglich Erträge aus der Auflösung von empfangenen Ertragszuschüssen	117.490,63	0,00	117.490,63
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	23.358,73	0,00	23.358,73
kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	140.849,36	0,00	140.849,36
abzügl. Anteil der Allgemeinheit (3,5 %)	-4.929,73	0,00	-4.929,73
fixe Kosten	135.919,63	0,00	135.919,63
<u>Gesamter kalkulationsf. Aufwand</u>	1.309.745,33	-4.770,84	1.314.516,17

Aufwandsermittlung 2022

	Gesamt lt. GuV €	nicht beitragsfähiger Bereich €	Wasser- versorgung €
I. <u>Weitgehend verbrauchsabhängige Kosten</u>			
Materialaufwand	123.043,73	8.631,77	114.411,96
Personalaufwand	246.768,97	6.169,22	240.599,75
Sonstige betriebliche Aufwendungen	172.715,88	863,58	171.852,30
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	852,28	141,92	710,36
Sonstige Steuern	1.387,42	53,00	1.334,42
Zwischensumme	544.768,28	15.859,49	528.908,79
abzügl. Anteil der Allgemeinheit (3,5 %)	-19.066,89	0,00	-19.066,89
Summe verbrauchsabhängige Kosten	525.701,39	15.859,49	509.841,90
<u>Deckungsmittel (ohne Wasserbenutzungsgebühr)</u>			
Umsatzerlöse / aktivierte Eigenleistungen	24.739,04	10.316,67	14.422,37
Sonstige betriebliche Erträge und Zinserträge	37.738,09	37.738,09	0,00
<u>Summe Deckungsmittel</u>	62.477,13	48.054,76	14.422,37
<u>kalkulationsfähiger Aufwand</u>	463.224,26	-32.195,27	495.419,53
II. <u>Kosten der Bereitstellung</u>			
Abschreibungen abzüglich Erträge aus der Auflösung von empfangenen Ertragszuschüssen	115.451,20	0,00	115.451,20
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	41.896,18	0,00	41.896,18
kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	157.347,38	0,00	157.347,38
abzügl. Anteil der Allgemeinheit (3,5 %)	-5.507,16	0,00	-5.507,16
<u>fixe Kosten</u>	151.840,22	0,00	151.840,22
<u>Gesamter kalkulationsf. Aufwand</u>	615.064,48	-32.195,27	647.259,75

Aufwandsermittlung 2023

	Gesamt lt. Plan	nicht beitragsfähiger Bereich	Wasser- versorgung
	€	€	€
I. <u>Weitgehend verbrauchsabhängige Kosten</u>			
Materialaufwand	256.000,00	5.120,00	250.880,00
Personalaufwand *)	290.000,00	13.050,00	276.950,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	223.050,00	1.115,25	221.934,75
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.000,00	200,00	800,00
Sonstige Steuern	1.400,00	50,00	1.350,00
Zwischensumme	771.450,00	19.535,25	751.914,75
abzügl. Anteil der Allgemeinheit (3,5 %)	-27.000,75	0,00	-27.000,75
Summe verbrauchsabhängige Kosten	744.449,25	19.535,25	724.914,00
<u>Deckungsmittel (ohne Wasserbenutzungsgebühr)</u>			
Umsatzerlöse / aktivierte Eigenleistungen	25.500,00	25.500,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge und Zinserträge	17.900,00	3.580,00	14.320,00
Erträge aus Beteiligungen	0,00	17.000,00	-17.000,00
Summe Deckungsmittel	43.400,00	46.080,00	14.320,00
<u>kalkulationsfähiger Aufwand</u>	701.049,25	-26.544,75	710.594,00
II. <u>Kosten der Bereitstellung</u>			
Abschreibungen abzüglich Erträge aus der Auflösung von empfangenen Ertragszuschüssen	110.000,00	0,00	110.000,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	53.000,00	0,00	53.000,00
kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	163.000,00	0,00	163.000,00
abzügl. Anteil der Allgemeinheit (3,5 %)	-5.705,00	0,00	-5.705,00
<u>fixe Kosten</u>	157.295,00	0,00	157.295,00
<u>Gesamter kalkulationsf. Aufwand</u>	858.344,25	-26.544,75	867.889,00

Aufwandsermittlung 2024

	Gesamt lt. Prognose	nicht beitragsfähiger Bereich	Wasser- versorgung
	€	€	€
I. <u>Weitgehend verbrauchsabhängige Kosten</u>			
Materialaufwand	194.600,00	5.800,00	188.800,00
Personalaufwand	300.600,00	16.500,00	284.100,00
abzügl. teilfixe Kosten (Personalaufwand)	-96.600,00	0,00	-96.600,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	203.200,00	1.000,00	202.200,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	900,00	0,00	900,00
Sonstige Steuern	1.400,00	100,00	1.300,00
Zwischensumme	604.100,00	23.400,00	580.700,00
abzügl. Anteil der Allgemeinheit (3,5 %)	-21.100,00	0,00	-21.100,00
Summe verbrauchsabhängige Kosten	583.000,00	23.400,00	559.600,00
<u>Deckungsmittel (ohne Wasserbenutzungsgebühr)</u>			
Umsatzerlöse / aktivierte Eigenleistungen	28.200,00	28.200,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge und Zinserträge	24.500,00	4.900,00	19.600,00
<u>Summe Deckungsmittel</u>	52.700,00	33.100,00	19.600,00
<u>kalkulationsfähiger Aufwand</u>	530.300,00	-9.700,00	540.000,00
II. <u>Kosten der Bereitstellung</u>			
Abschreibungen abzüglich Erträge aus der Auflösung von empfangenen Ertragszuschüssen	150.000,00	0,00	150.000,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	39.400,00	0,00	39.400,00
teilfixe Kosten (Personalaufwand)	96.590,00	0,00	96.590,00
kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	285.990,00	0,00	285.990,00
abzügl. Anteil der Allgemeinheit (3,5 %)	-10.000,00	0,00	-10.000,00
<u>fixe Kosten</u>	275.990,00	0,00	275.990,00
<u>Gesamter kalkulationsf. Aufwand</u>	806.290,00	-9.700,00	815.990,00

Aufwandsermittlung 2025

	Gesamt lt. Prognose €	nicht beitragsfähiger Bereich €	Wasser- versorgung €
I. <u>Weitgehend verbrauchsabhängige Kosten</u>			
Materialaufwand	198.900,00	6.000,00	192.900,00
Personalaufwand	306.600,00	16.900,00	289.700,00
abzügl. teillfixe Kosten (Personalaufwand)	-101.700,00	0,00	-101.700,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	207.700,00	1.000,00	206.700,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	900,00	100,00	0,00
Sonstige Steuern	1.400,00	100,00	1.300,00
Zwischensumme	613.800,00	24.100,00	588.900,00
abzügl. Anteil der Allgemeinheit (3,5 %)	-21.500,00	0,00	-21.500,00
Summe verbrauchsabhängige Kosten	592.300,00	24.100,00	567.400,00
<u>Deckungsmittel (ohne Wasserbenutzungsgebühr)</u>			
Umsatzerlöse / aktivierte Eigenleistungen	28.800,00	28.800,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge und Zinserträge	25.000,00	5.000,00	20.000,00
Summe Deckungsmittel	53.800,00	33.800,00	20.000,00
<u>kalkulationsfähiger Aufwand</u>	538.500,00	-9.700,00	547.400,00
II. <u>Kosten der Bereitstellung</u>			
Abschreibungen abzüglich Erträge aus der Auflösung von empfangenen Ertragszuschüssen	150.000,00	0,00	150.000,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	47.700,00	0,00	47.700,00
teillfixe Kosten (Personalaufwand)	101.650,00	0,00	101.650,00
kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	299.350,00	0,00	299.350,00
abzügl. Anteil der Allgemeinheit (3,5 %)	-10.500,00	0,00	-10.500,00
<u>fixe Kosten</u>	288.850,00	0,00	288.850,00
<u>Gesamter kalkulationsf. Aufwand</u>	827.350,00	-9.700,00	836.250,00

Aufwandsermittlung 2026

	Gesamt lt. Prognose €	nicht beitragsfähiger Bereich €	Wasser- versorgung €
I. <u>Weitgehend verbrauchsabhängige Kosten</u>			
Materialaufwand	202.900,00	6.100,00	196.800,00
Personalaufwand	311.500,00	17.100,00	294.400,00
abzügl. teilfixe Kosten (Personalaufwand)	-110.900,00	0,00	-110.900,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	211.900,00	1.100,00	210.800,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	900,00	200,00	700,00
Sonstige Steuern	1.400,00	100,00	1.300,00
Zwischensumme	617.700,00	24.600,00	593.100,00
abzügl. Anteil der Allgemeinheit (3,5 %)	-21.600,00	0,00	-21.600,00
Summe verbrauchsabhängige Kosten	596.100,00	24.600,00	571.500,00
<u>Deckungsmittel (ohne Wasserbenutzungsgebühr)</u>			
Umsatzerlöse / aktivierte Eigenleistungen	29.400,00	29.400,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge und Zinserträge	25.500,00	5.100,00	20.400,00
Summe Deckungsmittel	54.900,00	34.500,00	20.400,00
<u>kalkulationsfähiger Aufwand</u>	541.200,00	-9.900,00	551.100,00
II. <u>Kosten der Bereitstellung</u>			
Abschreibungen abzüglich Erträge aus der Auflösung von empfangenen Ertragszuschüssen	150.000,00	0,00	150.000,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	47.700,00	0,00	47.700,00
teilfixe Kosten (Personalaufwand)	110.900,00	0,00	110.900,00
kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	308.600,00	0,00	308.600,00
abzügl. Anteil der Allgemeinheit (3,5 %)	-10.800,00	0,00	-10.800,00
<u>fixe Kosten</u>	297.800,00	0,00	297.800,00
<u>Gesamter kalkulationsf. Aufwand</u>	839.000,00	-9.900,00	848.900,00

Nachkalkulation der Wasserbenutzungsgebühr 2021 bis 2023

	2021 €	2022 €	2023 €
kalkulationsfähiger Aufwand lt. Aufwandsermittlung (Anlage 2)	717.016,17	647.259,75	867.889,00
erhobene Gebühren (Ist / Prognose)	624.629,01	691.302,56	711.050,00
Überdeckung (-) / Unterdeckung	92.387,16	-44.042,81	156.839,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.